

Textliche Festsetzungen

1. Sockelhöhe:
Die Sockelhöhe max. 1,20 m über Oberkante Bürgersteig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Anschluß an die Ortskanalisation nicht möglich wäre.
2. Dachform:
Satteldächer und Walmdächer zulässig (eingeschossig 20 - 45°
zweigeschossig 20 - 30°)
3. Garagen und Nebenanlagen:
Caragen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur auf der überbaubaren Fläche der Grundstücke zulässig.
4. Firstrichtung:
Die Firstrichtung wird nicht zwingend vorgeschrieben.
5. Einfriedigung:
Entlang der Straßen und der Anliegerwege, sowie seitlich bis zur Baugrenze (Vorgarten) darf die Einfriedigung 1,20 m nicht überschreiten.
6. Kniestock:
Bei zweigeschossigen Gebäuden ist kein Kniestock zulässig.

nachrichtlich übernommen:

Das Straßenbauamt Mainz weist darauf hin, daß nach dem derzeitigen Stand der Planung in einer Entfernung von ca. 250 m nördlich des Neubaugebietes mit dem Ausbau der neuen Trasse der B 420 zu rechnen ist.

